

ANLAGE NR. 3.5
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE
VOGELSCHUTZGEBIET "HAKEL" (EU-CODE: DE 4134-401, LANDESCODE:
SPA0005)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde, Harz und Salzlandkreis in den Gemarkungen Cochstedt, Friedrichsaue, Hakeborn, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn, Kroppenstedt und Schadeleben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 6.438 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Offenlandflächen und den bewaldeten Höhenzug südlich Kroppenstedt zwischen Hakeborn im Norden, Cochstedt im Osten, Schadeleben und Friedrichsaue im Südosten sowie Hausneindorf und Hedersleben im Südwesten sowie Heteborn im Westen. Die Grenze verläuft im Norden entlang der Wege durch das Petershoch, weiter in östliche Richtung entlang des Hakeborner Weges; unter Ausschluss der sich südlich von Hakeborn angrenzenden Ackerfläche der Gehren; im Osten der Gröninger Straße über die Ackerfläche bis zur Kleinbahnstraße und dieser in westlicher Richtung folgend; entlang der Baumreihe, die sich auf der ehemaligen Bahngleise befindet; der Kreisstraße 1358 in Richtung Schadeleben folgend, im Süden über die Äcker und Wiesen entlang der südöstlichen bis südwestlichen Flanken des Karfunkelberges mit dem langen Strich sowie durch den Gallberg einschließlich des Sportplatzes, weiter entlang der Landstraße 73, durch die Selke-Aue entlang des Schadelebener Weges, von dem Siedlungsbereich Hedersleben begrenzt, weiter in nördlicher Richtung entlang der Landstraße 66, südlich Heteborn entlang der südlichen Flanken der Selke-Aue, der Heteborner Lindenstraße, von den Straßen und dem Siedlungsbereich von Heteborn begrenzt, wieder in nördlicher Richtung der Landstraße 66.
- (4) Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet „Hakel südlich Kroppenstedt“ (FFH0052), das Naturschutzgebiet „Hakel“ (NSG0146), das Landschaftsschutzgebiet „Hakel“ (LSG0033ASL, LSG0033QLB), die Flächennaturdenkmale „Steinkuhlen bei Friedrichsaue“ (FND0002ASL) und das flächenhafte Naturdenkmal „Trockenrasen im Wassertal bei Friedrichsaue“ (NDF0002ASL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: SPA0005,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 039, 049.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung einer isolierten Waldinsel in der Börde aus ausgedehnten, alt- und totholzreichen Laubmischwald umgeben von störungsarmen Offenlandflächen, insbesondere für die Greifvogelbestände, die Vogelarten der strukturreichen Wälder und der offenen und halboffenen Kulturlandschaft; besonders hervorzuheben sind insbesondere die Brutenden von Schreiadler, Rot- und Schwarzmilan, diverser Spechtarten

wie Schwarz- und Mittelspecht und dem Zwergschnäpper; als Rastgebiet ist der Hakei insbesondere für Greifvogelarten von Bedeutung,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Grauspecht (*Picus canus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergadler (*Hieraaetus pennatus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Hohltaube (*Columba oenas*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Wendehals (*Jynx torquilla*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
2. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE/ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.

(2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen.